

## **SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN FERIENBETREUUNG „AUS EINER HAND“**

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.10.2014 (GVBl. S. 241) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ nachstehende Satzung über die Benutzung der städtischen Ferienbetreuung „Aus einer Hand“ beschlossen:

### **§ 1 Träger und Rechtsform**

Die Ferienbetreuung wird von der Stadt Weiterstadt als öffentliches Angebot unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2 Aufgaben**

Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen (KJHG § 22a Förderung in Tageseinrichtungen).

### **§ 3 Kreis der Berechtigten**

(1) ) Das Angebot der Ferienbetreuung der Stadt steht grundsätzlich allen Weiterstädter Kindern und Jugendlichen, die die 1. – 8. Klasse besuchen offen.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von:

- berufstätigen Alleinerziehenden
- berufstätigen Eltern sowie
- Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Betreuung bedürfen.

(2) Wenn die Ferienbetreuung die amtlich festgelegte Teilnehmerzahl erreicht hat, können weitere Aufnahmen erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.

### **§ 4 Betreuungszeiten**

(1) Die Stadt Weiterstadt bietet in den ersten drei Wochen in den Sommerferien, in der ersten Woche in den Herbstferien, in der letzten Woche in den Weihnachtsferien und in der

ersten Woche in den Osterferien eine Ferienbetreuung an. Die Ferienbetreuung findet jeweils werktags von Montag bis Freitag statt

- (2) Die Ferienbetreuung kann wochenweise mit folgenden Betreuungszeiten gebucht werden:
- |                |                   |
|----------------|-------------------|
| Kernzeit:      | 9:00 – 15:00 Uhr  |
| Zukaufmodul 1: | 7:00 – 9:00 Uhr   |
| Zukaufmodul 2: | 8:00 – 9:00 Uhr   |
| Zukaufmodul 3: | 15:00 – 16:00 Uhr |
| Zukaufmodul 4: | 15:00 – 17:00 Uhr |
- (3) Der jeweilige Standort für die Ferienbetreuung dieser Kinder wird in Abhängigkeit vom Umfang der Anmeldungen jeweils individuell von der Stadtverwaltung festgelegt.

## **§ 5 Aufnahmeverfahren**

- (1) Die Anmeldung für die Ferienbetreuung muss in der Regel spätestens 6 Wochen vor Ferienbeginn, für die Sommerferien 12 Wochen vor Ferienbeginn, bei der Stadt Weiterstadt (in den städtischen Jugendhilfeeinrichtungen oder Stadtbüros) schriftlich vorliegen. Die Teilnahme an der Ferienbetreuung erfolgt nach erteilter Zusage durch die Stadt Weiterstadt.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

## **§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Ferienbetreuung regelmäßig besuchen und die Erziehungsberechtigten der Kinder Bereitschaft zur Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Mitarbeiter/innen zeigen.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Ferienbetreuung und endet, sobald die Kinder dieses verlassen.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Mitarbeiter/innen der Ferienbetreuung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Ferienbetreuung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Ferienbetreuung mitzuteilen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere Gebühren zu entrichten.

## **§ 7 Pflichten der Mitarbeiter/innen in der Ferienbetreuung**

- (1) Die Mitarbeiter/innen geben den Erziehungsberechtigten der Kinder die Möglichkeit einer Aussprache zu konkreten Anlässen (Konfliktgespräch, Informationsgespräch).

- (2) Die Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, bei Auftreten von im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder einem hierauf gerichteten Verdacht die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Anweisungen zu befolgen.
- (3) Die Mitarbeiter/innen sind gehalten, ihre Aufgaben kundenorientiert und qualitätsbewusst zu erledigen und insbesondere ihre fachlichen, persönlichen Fähigkeiten zu nutzen, um die individuelle Förderung der Persönlichkeit der ihnen anvertrauten Kinder zu gewährleisten, auf der Grundlage von deren Interessen und Bedürfnissen. Dabei ist die Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern unabdingbare Voraussetzung.

## **§ 8**

### **Pflichten des Trägers der Ferienbetreuung**

- (1) Der Träger der Ferienbetreuung (Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, Verwaltung) sichert durch die Bereitstellung und sachgemäße Verwendung von finanziellen und personellen Ressourcen den sach- und fachgerechten Erhalt der Ferienbetreuung.
- (2) Er orientiert sich bei der Realisierung der oben genannten Aufgabe an den Bedarfslagen der Kinder und ihrer Familien (externe Kundenorientierung) sowie den fachlichen Erfordernissen der Mitarbeiter/innen (interne Kundenorientierung).
- (3) Der Träger engagiert sich als oberste Leitungsebene für die aktuelle und künftige Qualitätssicherung der Ferienbetreuung.

## **§ 9**

### **Versicherung**

Für die Zeit der Ferienbetreuung werden die Kinder und Jugendlichen auf Kosten der Stadt gegen Unfälle versichert.

## **§ 10**

### **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Ferienbetreuung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung der städtischen Ferienbetreuung „aus einer Hand“ erhoben.

## **§ 11**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Weiterstadt, den .....2015

DER MAGISTRAT

Ralf Möller  
Bürgermeister

---

Ortsübliche Veröffentlichung  
im „Wochen-Kurier“,  
Ausgabe vom